

Auszug aus der
Verordnung des Sozialministeriums über die Weiterbildung in den Pflegeberufen für die
**Leitung des Pflegedienstes in Einrichtungen der Altenhilfe
und Leitung von ambulanten Pflegediensten**
(Weiterbildungsverordnung- Pflegedienstleitung für Altenhilfe und ambulante Dienste)

Vom 2. August 2004

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 19 Abs. 1 des Landespflegegesetzes (LPfG) vom 11. September 1995 (GBL S.665), geändert durch Gesetz vom 12. April 1999 (GBL S.149), im Einvernehmen mit dem Kultusministerium,
2. § 5 Abs.3 des Landesverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 2. Januar 1984 (GBL S.101):

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeines

§ 1 Zweck der Weiterbildung

- (1) Die Weiterbildung an einer nach § 20 LPfG staatlich anerkannten Weiterbildungsstätte soll
 1. Altenpflegerinnen und -pfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und -pfleger, Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und -pfleger zur **Leitung des Pflegedienstes in kleineren und mittleren Einrichtungen der Altenhilfe, insbesondere von Altenheimeinrichtungen** innerhalb von Organisationsverbänden, sowie zur **Leitung von ambulanten Pflegediensten** und
 2. Heilerziehungspflegerinnen und -pfleger zur Leitung ambulanter Pflegeeinrichtungen, die überwiegend behinderte Menschen pflegen und betreuen, qualifizieren.
- (2) Die Weiterbildung soll insbesondere dazu befähigen, einen angemessenen persönlichen Führungsstil zu entwickeln, den Pflegedienst unter Berücksichtigung rechtlicher, wirtschaftlicher und personeller Belange zu organisieren, Qualitätsanforderungen zu setzen, die Qualität zu sichern und zu steigern. Das Leistungsprofil der Einrichtung an Änderungen in der Bedarfslage anzupassen, die Einrichtung und ihr Angebot öffentlichkeitswirksam darzustellen und geeignete Pflegekonzepte einzuführen und umzusetzen.
- (3) Die Befähigung zur Übernahme der genannten Aufgaben soll durch theoretischen Unterricht, fachpraktische Übungen und unterrichtsbegleitende Praxisanteile erzielt werden.

§ 2 Dauer, Gliederung und Abschluss der Weiterbildung

- (1) Die Weiterbildung ist im Regelfall unabhängig vom Zeitpunkt der Abschlussprüfung ein Vollzeitlehrgang mit Unterricht und den Unterricht begleitenden Praxisanteilen im Gesamtumfang von mindestens 1500 Stunden, der auf der Grundlage eines detaillierten Lehrplanes mit Lernzielen und zugeordneter Dozentenqualifikation gestaltet wird. Auf die Dauer des Lehrgangs kann die Leitung der Weiterbildung abgeleistete Weiterbildungszeiten im Umfang ihrer Gleichwertigkeit anrechnen.
- (2) Der Lehrgang umfasst:
 1. theoretischen Unterricht von mindestens 1000 Unterrichtsstunden, deren Dauer jeweils 45 Minuten beträgt,
 2. unterrichtsbegleitende Praxisanteile in Form von Praktika im Umfang von 400 Stunden, aufgeteilt in je 200 Stunden in ambulanten und stationären Einrichtungen.
 3. 100 Stunden fachpraktische Übungen,
 4. die Abschlussprüfung.
- (3) Erfolgt der Lehrgang in Teilzeitform, sind die geforderten Stundenzahlen ebenfalls einzuhalten; die Lehrgangsdauer soll im Regelfall drei Jahre nicht überschreiten.

- (4) Geeignete Teile des Unterrichts können mit Genehmigung des Regierungspräsidiums auch in Fernstudienform erbracht werden.
- (5) Über den Unterricht und die praktische Weiterbildung sind Nachweise zu führen.
- (6) Während des Weiterbildungslehrgangs sind mindestens fünf Leistungsüberprüfungen durchzuführen. Die in § 3 ausgewiesenen Lern- und Übungsbereiche sind schwerpunktmäßig jeweils Ziel einer Leistungsüberprüfung. Mindestens zwei Leistungsüberprüfungen
- (7) müssen unter Klausurbedingungen und mindestens eine mündlich durchgeführt werden. Bei Gruppenarbeit muss die individuelle Leistung erkennbar sein.

§ 3 Lern- und Übungsbereiche

Inhalte der Lern- und Übungsbereiche:

- | | |
|---|---------------------------|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Führung und Selbstmanagement <ol style="list-style-type: none"> 1.1. Führungsmodelle 1.2. Mitarbeiterführung und Teamentwicklung 1.3. Personalauswahl, -entwicklung und Beurteilung 1.4. Menschenbilder und Persönlichkeitstheorien 1.5. Supervision und Coaching 1.6. Zeitmanagement 1.7. Umgang mit Belastungen 1.8. Kommunikation und Konfliktmanagement 1.9. Einbindung von Angehörigen und freiwilligen Hilfskräften | <p>250 Stunden</p> |
| <ol style="list-style-type: none"> 2. Organisation und Organisationsentwicklung <ol style="list-style-type: none"> 2.1. Aufbau- und Ablauforganisation 2.2. Organisation nach rechtlichen, institutionellen und vertraglichen Anforderungen 2.3. Personaleinsatzplanung, Arbeitszeitmodelle und Dienstplangestaltung 2.4. Kosten- und Leistungsmanagement 2.5. Projektmanagement 2.6. Kooperation und Vernetzung | <p>300 Stunden</p> |
| <ol style="list-style-type: none"> 3. Qualitätsmanagement <ol style="list-style-type: none"> 3.1. Rechtsgrundlagen 3.2. Methoden der internen und externen Qualitätsentwicklung 3.3. Qualitätsbeschreibung, -sicherung und -weiterentwicklung | <p>150 Stunden</p> |
| <ol style="list-style-type: none"> 4. Marketing und Öffentlichkeitsarbeit <ol style="list-style-type: none"> 4.1. Instrumente und Methoden 4.2. Präsentations- und Moderationstechniken 4.3. Rhetorik | <p>75 Stunden</p> |
| <ol style="list-style-type: none"> 5. Pflege <ol style="list-style-type: none"> 5.1. Pflegetheorien und -modelle 5.2. Pflege-, Versorgungs- und Betreuungskonzepte 5.3. Planung und Steuerung des Pflegeprozesses 5.4. Grundlagen der Pflegeforschung | <p>200 Stunden</p> |
| <ol style="list-style-type: none"> 6. Zur freien Verfügung | <p>25 Stunden.</p> |

§ 4 Unterbrechungen, versäumte Weiterbildungszeiten

- (1) Die Teilnahme am Weiterbildungslehrgang muss so regelmäßig sein, dass die geforderten Leistungsüberprüfungen stattfinden können. Entschuldigt fehlenden Personen soll innerhalb einer Frist von vier Wochen die Möglichkeit zur Nachholung einer Leistungsüberprüfung angeboten werden.
- (2) Entschuldigt versäumte Weiterbildungszeiten in den theoretischen Lehrgangsabschnitten können bis zu höchstens 15 Prozent von der Leitung der Weiterbildung angerechnet werden. Versäumte Weiterbildungszeiten in den begleitenden Praxisanteilen sind nachzuholen.